

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-7 sind allgemein zulässig: • die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe. • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2a und 4a sind ausnahmsweise zulässig: • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-7 sind nicht zulässig:

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die max. zulässige Höhe der Oberkante darf durch technische notwendige Dachaufbauten um max. 3 m überschritten werden. Diese müssen um ihre Höhe vom Gebäuderand

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 4a, WA 4b, WA 5 und WA 3b wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und Gebäudelängen von mehr als 50 Meter zulässig sind.

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1-7 ist eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um 2 m in den gekennzeichneten Bereichen zulässig. Terrassen dürfen die Baugrenze um max. 4,5 m überschreiten.

Innerhalb der Planstraße B sind Parkplätze zu realisieren.

4. Stellplätze, Garagen und Flächen für Nebenanlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-7 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Alle Flachdächer von neu zu errichtenden baulichen Anlagen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 12 cm, für die Dachbegrünung von Garagengeschossen sowie Tiefgaragen 40 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Terrassen und Zuwegungen sowie verglaste Flächen und technische Aufbauten.

Bei extensiver Dachbegrünung sind artenreiche, buntblühende, rasenbildende Arten, die Extremstandorte tolerieren, zu verwenden.

Innerhalb der gekennzeichneten öffentlichen Straßenräume sind mindestens xx standortgerechte, heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Solitär-Baum, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 20-25 cm gemäß nachfolgender Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Baumscheibe darf ein

Die genauen Standorte sind mit dem Planungsamt der Stadt Schwerte abzustimmen.

Die Auswahl der Gehölzarten ist mit dem Planungsamt der Stadt Schwerte

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Die mit G1 festgesetzten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der

Die mit **GF2** festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht für die Stadt Schwerte zu belasten. Innerhalb dieser Fläche ist eine durchgängige, mindestens 3,5 m

## (gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ausschließlich Flachdächer als Dachform zulässig. Ein Dach gilt als Flachdach, wenn es eine maximale Dachneigung von 10 % aufweist.

Zufahrten, Garagengeschoss-Zugängen, notwendigen Wegen (Hauszugang), Terrassen, Stellplätzen zum Be- und Entladen und Mülltonnenstellplätze die Vorgartenfläche unversiegelt anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Gartenflächen zu unterhalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 30 % der Vorgartenflächen nicht überschreiten. Wenn die Untergrundverhältnisse es zulassen, sollten Zufahrten und andere befestigte Flächen mit Ausnahme der Hauszugänge und stark befahrenen Flächen) einen verminderten Versiegelungsgrad aufweisen.

Stellplätze für öffentlich-geförderte Wohnungen Für Stellplätze für öffentlich-geförderte Wohnungen sind in Gebäuden im Geltungsbereich

dieses Bebauungsplanes 0,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.

Bei der Fassadengestaltung sind Signalfarben ausgeschlossen. Eine Farbdefinition folgt im

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzs vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

1. Artenschutz Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

IV. HINWEISE

Kampfmittelvorkommen Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Denkmalpflege und Bodenarchäologie

Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entwicklungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und diesefür die Betrofffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhanderer Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

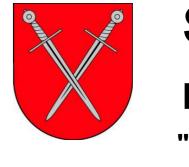
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und

Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

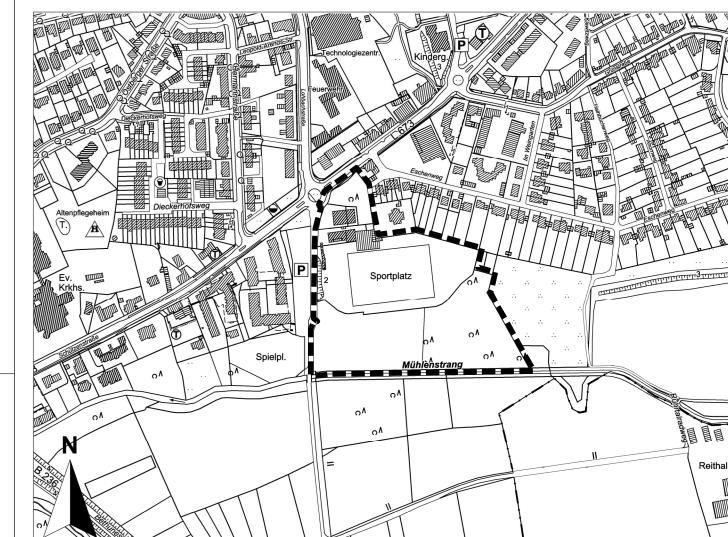
Einsichtnahme von Vorschriften

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Verfahren und Richtlinien Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Planungsamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte eingesehen werden.



## **Stadt Schwerte** Bebauungsplan Nr. 201 "Wohnquartier am Schützenhof"

- Vorentwurf -



Stadt Schwerte Amt für Stadtplanung Maßstab:

ostwelters partner nitekten & Stadtplaner Arndtstraße 37 D-44135 Dortmund Fon +49 231 47 73 48.60 info@post-welters.de

Entwurfsverfasser: